

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf	

1. Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle**Fragen**

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden, wonach die periodischen Nachprüfintervalle den aktuell gesammelten Erkenntnissen angepasst werden?
(Art. 33 Abs. 1, 2, 3; Art. 33a Abs.1, 2, 3, 4; Art. 33b)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Grundsätzlich verfolgt das ASTRA die Zielsetzung der einheitlichen Umsetzung im Prüf- und Zulassungswesen. Der Grundsatz einer Verlängerung der ersten Periode lässt sich aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht nachvollziehen und unterstützen.

2. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Formulierung "spätestens" wurde in seiner Konsequenz lediglich durch die Strassenverkehrsämter beleuchtet. Die Zustimmung zu dieser Prüffrist begründet sich in der Feststellung, dass die Fahrzeuge erstmals im 6. Jahr (bzw. nach fünf Jahren) zu prüfen sind. Wir empfehlen deshalb eine Anpassung auf 5 - 3 - 2 - 2. Dies unter Berücksichtigung des Verzichts auf den Begriff "spätestens" (Frage 9).

Wir schlagen unter Einbezug unserer Bemerkungen zu den übrigen Fragen für die Verordnungsregelung der Nachprüfintervalle von Personenwagen den nachfolgenden Wortlaut vor, wobei alle anderen Nachprüfintervalle in Art. 33a Abs. 1 E-VTS analog formuliert werden sollen:

Art 33a Prüfintervalle

¹ Die periodischen Nachprüfungen sind wie folgt durchzuführen:

....

c. *erstmals nach Ablauf von 5 Jahren seit der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach drei Jahren seit der letzten Prüfung, dann stets nach zwei Jahren seit der letzten Prüfung:*

1. leichte und schwere Personenwagen
2. ..."

3. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Motorräder (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Vergleiche Bemerkung zu Frage 2

4. Sind Sie mit der Anpassung der Nachprüfintervalle der O₂-Anhänger an die Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
4 - 3 - 2 - 2, gleicher Rhythmus wie Lieferwagen
Begründung:
Die Nutzung dieser Anhänger ist aus unserer Sicht intensiver.

5. Sind Sie mit der Befreiung der O₁-Anhänger von der periodischen Prüfungspflicht einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Wir stellen fest, dass ein Grossteil dieser Anhänger mit einer Auflaufbremse, aber auch mit Beleuchtung versehen sind. Ausgeschlagene Anhängerkupplungen beeinträchtigen die Betriebssicherheit.

6. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für landwirtschaftliche Fahrzeuge (auf 6-5-5-5, bisher 5-5-5-5) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die heutige Regelung soll beibehalten werden.

7. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für gewerbliche Traktoren (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Vgl. Bemerkung zu Frage 2 zum Begriff "spätestens", welches sich auch auf diesen Prüfintervall beziehen soll.

8. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für Arbeitsmaschinen (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die heutigen Intervalle sollen beibehalten werden.

9. Gegenwärtig wird nach Ablauf des Prüfintervalls aufgeboten. Künftig muss die Prüfung spätestens bis zum Ablauf des Prüfintervalls vollzogen sein. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Berechnungen der neuen Prüftermine unter der Bestimmung "spätestens" lässt sich in Verbindung mit den weiteren im Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen (6 Monate vor dem Ablauf des

Prüftermins kann zur Prüfung eingeladen werden, der Bezug auf das 1. IV-Datum und die Auswirkungen betreffend der freiwilligen Zwischenprüfungen) nicht verantworten.

10. Ausser bei Fahrzeugen mit einjährigem Prüfintervall wird klar formuliert, dass die Endtermine der Prüfintervalle künftig immer gestützt auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung festgelegt werden. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Frage 9

11. Die Zulassungsbehörde kann die periodischen Nachprüfungen frühestens 6 Monate vor Ablauf des Prüfintervalls durchführen. Dies hat keinen verkürzenden Einfluss auf das nachfolgende Prüfintervall, da sich dieses wiederum gestützt auf die 1. Inverkehrsetzung berechnet. Anders verhält es sich bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfintervall, diese können frühestens einen Monat vor Ablauf des Prüfintervalls nachgeprüft werden; ihr nächstfolgender Prüftermin wird jeweils anhand des letzten erfolgten Prüfdatums festgelegt. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Frage 9

12. Freiwillige zwischenzeitliche Prüfungen sollen künftig nur noch dann vom nächsten regulären Nachprüftermin befreien, wenn die bis zu diesem noch verbleibende Zeitspanne kleiner als ein Jahr ist. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge mit jährlichem Prüfintervall, diese werden nach einer zwischenzeitlichen Prüfung innerhalb eines Jahr nachgeprüft. Sind Sie einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Frage 9

13. Die Zulassungsstellen müssen die Prüfintervalle einhalten, und wenn sie die notwendigen Prüfkapazitäten nicht selber bereit stellen können, die Prüftätigkeit an Dritte delegieren. Die Verantwortung für das rechtzeitige Aufbieten und die Qualitätssicherung soll weiterhin bei den zuständigen Zulassungsbehörden bleiben. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: -

14. Insgesamt werden all die vorgesehenen Änderungen, namentlich bei älteren Fahrzeugen, zu einer Verschärfung der geltenden Praxis führen. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Frage 2

15. Die Änderungen sollen 6 Monate nach dem Bundesratsbeschluss in Kraft treten. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Verkehr stehen, erhalten die Zulassungsbehörden eine Übergangsfrist von 5 Jahren, bis sie die Bestimmungen des neuen Artikels 33a vollumfänglich einhalten müssen. Sind Sie damit einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir empfehlen eine Übergangsfrist von 2 Jahren.

2. Erweiterung der Kriterien zur Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

Frage:

Sind Sie mit dem zusätzlichen alternativen Kriterium zur Erteilung von Händlerschildern einverstanden (Anhang 4 Ziffer 3.2 der Verkehrsversicherungsverordnung [VVV])?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine weitergehende Überarbeitung und Aktualisierung des Anhangs 4 der VVV ist zwingend nötig.